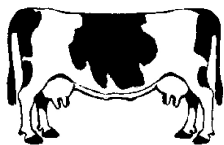


**Antwort zur Anhörung bezüglich der Verordnung über  
Koexistenzmassnahmen beim Anbau gentechnisch  
veränderter Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus  
gewonnenem Erbgut (Koexistenzverordnung)**



**Basler Appell**  
gegen Gentechnologie

Murbacherstrasse 34

Postfach 205

4013 Basel

# Grundsätzliches

## 1. Toleranzwert und Koexistenz

Die Diskussion bei der Koexistenz ist immer auch eine Diskussion über GVO-Grenzwerte. Der Gesetzgeber hat im GTG vorgesehen, dass ein Grenzwert nur dann kennzeichnungsverhindernd wirkt, wenn gezeigt wird, dass eine Vermeidungsstrategie zur Minimierung von transgener DNA mit allen verfügbaren Massnahmen etabliert ist. Der Grenzwert hat damit die Funktion einer tolerierten Obergrenze, wobei das Gesetz vorschreibt, alle Strategien zur Minimierung der Verbreitung von GVO-Kontaminationen vorzukehren. Dieses Verständnis wird sowohl in der Lebensmittelverordnung, der Futtermittelverordnung wie auch in der Saatgutverordnung umgesetzt. Es gibt keinen Grund, von diesem Verständnis in der Koexistenzverordnung abzurücken.

Im Gentechnikgesetz Art. 7 ausdrücklich verlangt, dass die gentechnikfreie Produktion vor Verunreinigungen geschützt werden soll. Der Basler Appell gegen Gentechnologie ist deshalb der Meinung, dass die Zielwerte, die die Verordnung definiert (0.9% Erntegut, 0.5% Einkreuzung am Feldrand), zu hoch sind.

Bei einer Koexistenz muss sichergestellt werden, dass keine dauernde Verbreitung von GVO stattfindet. Die Koexistenzregelungen dürfen nicht dazu führen, dass der gentechnikfreie Landbau systematisch verunreinigt wird, egal welcher Toleranzwert. Die Koexistenz-Regelungen müssen für den Normalfall 0 % Verunreinigungen im gentechnikfreien Erntegut gewährleisten. Die Deklarationslimiten sind für zufällige und sporadische, nicht vermeidbare Verunreinigungen gedacht (z.B. ungewöhnliche Windverhältnisse, Bienenschwarm, Häufung von Verunreinigungen z.B. bereits 0.5% im Saatgut, spezielle Flächenverhältnisse, mehrere GVO-Felder um ein Biofeld etc).

Eine Regelung zum Schutz der Saatgutproduktion vor GVO fehlt vollständig. Es sollten jedoch explizit Vorkehrungen getroffen werden, damit das Saatgut, der Ausgangspunkt der Pflanzenproduktion bei Zucht und Vermehrung vor GVO-Verunreinigungen geschützt werden.

Der Grenzwert für GVO-Verunreinigungen im Saatgut sollte auf 0.1% gesenkt werden.

## 2. Koexistenzregelung aus Sicht der Wissenschaft zum Pollenflug und Einkreuzung

Die Koexistenzverordnung ist unserer Meinung nach zu undifferenziert, um die verschiedensten Kulturen, Feldformen, Klimaverhältnisse und Situationen um Feld ausreichend zu berücksichtigen. Die aus unserer Sicht zentrale Definition des Feldrandes fehlt.

Es entsteht der Eindruck, dass der Verordnungsentwurf nur für den Mais gilt. Das Konzept mit dem Feldrandgrenzwert und der Annahme eines abfallenden Gradienten in das Feldinnere macht wenig Sinn für insektenbestäubte Pflanzen, wie Raps oder Sonnenblumen.

Das Konzept eines Grenzwertes am Feldrand verkennt zudem den Einfluss der Geometrie des Feldes. Wie bekannt ist, gibt es in der Schweiz auch viele kleine, lang gezogene Felder. Hier ist das Verhältnis von Umfang zu Fläche ein ganz anderes als bei einem quadratischen Feld. Somit ist auch der Einfluss von 0.5% GVO am Feldrand auf die Kontamination im Erntegut unterschiedlich.

Ob das vorgeschlagene System funktioniert, ist davon abhängig, wie viel GVO angebaut wird. Eine österreichische Studie, publiziert vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, geht davon aus, dass bei einem GVO Mais Anteil von 10% 200 m bis 300 m Isolationsdistanz notwendig sind. Steigt der Anbau auf 50% fehlt in Österreich das Land für die Koexistenz. Dieser Aspekt ist in der Koexistenzverordnung nicht berücksichtigt.

Nach unserem Verständnis ist für die Verbreitung von Pollen auch wichtig, was auf der Fläche der Isolationsdistanz wächst.

Eine wesentlich differenziertere Regelung als die vorliegende ist notwendig.

### **3. Schutz der gentechnikfreien Produktion**

Wir bemängeln am Entwurf einen fehlenden Willen zum Schutz der gentechnikfreien Produktion. Es ist nicht spürbar, dass sich der Entwurf mit diesem im Gentechnikgesetz verankerten Artikel 7 ernsthaft auseinandersetzt. Für Landwirte, die sich durch den Anbau von GVO in ihrer Existenz bedroht sehen, ist der vorliegende Entwurf unzureichend.

In der Praxis werden heute in Bioprodukten 0% angestrebt und nur bei ausreichender, dokumentierter Warenflusstrennung minimale Anteile GVO toleriert. In den Arbeiten des FiBL zur Thema Koexistenz wurde jeweils maximal 0.1% Einkreuzung auf dem Feld gefordert. Weitere Verunreinigungen sollen durch technische Massnahmen wie reines Saatgut, getrennte Maschinen, Sammelstellen, Verarbeitung vermieden werden.

Weitere Anliegen der gentechnikfreien Produktion bleiben zudem unerwähnt. Zum Beispiel: können sich Bauern freiwillig zu gentechnikfreien Gebieten zusammenschliessen (In der EU wird ihnen das empfohlen). Falls ja, welchen Schutz würde z.B. eine Gemeinde mit 20 gentechnikfreien Produzenten haben, wenn der 21. Produzent GVO anbauen will?

## **Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung**

Es fehlt ein Zweckartikel, der einen Bezug zum Gentechnikgesetz herstellt. Zudem sollte im Zweckartikel das Verursacherprinzip verankert werden.

### **Art 1 Geltungsbereich**

Wir bemängeln, dass Mikroorganismen von diesem Artikel ausgeschlossen bleiben. Ausserdem ist der Geltungsbereich räumlich nicht klar abgegrenzt. Es wird der Umgang mit Erntegut angesprochen, wobei aber nicht klar wird, bis an welche Stelle der Umgang geregelt werden soll (Feld, Sammelstelle etc.). Unserer Meinung nach sollte die Koexistenzverordnung lückenlos den Bereich von der Saatguterzeugung über den Anbau bis zum Eingang in die Lebensmittelverarbeitung abdecken. Es ist nicht klar, ob die vorliegende Verordnung auch für den Anbau im Gewächshaus gilt.

### **Art. 2 Begriffe**

Antrag: Eine Definition des Feldrandes muss für verschiedene Kulturen eingefügt werden.

Begründung: Der Feldrand wird nicht definiert. Dieser Begriff spielt in der Saatgutverordnung Anhang Artikel 9c (neu) eine entscheidende Rolle. Er muss folglich präzise umschrieben sein, und zwar für verschiedene Kulturen.

### **Art. 4 Einhaltung der Anweisungen des Inverkehrbringers**

Antrag: Wir fordern die Meldepflicht von GVP-Anbau an Kanton und die Informationspflicht der Nachbarn/Ackerbaustellenleiter vor dem Anbau. Die Meldepflicht von fehlerhaften Manipulationen und Unfällen (z.B. Verlust von Saatgut oder Erntegut bei Transport, Wildschweine im Maisfeld, tote Mäuse auf dem gv-Feld, etc.) ist ebenfalls einzuführen.

Begründung: Im Artikel ist nur die Rede von Aufzeichnungen und Meldungen nach Anbau von GVP. Für die Fruchtfolgeplanung und Risikoeinschätzung ist es aber notwendig, dass vor dem geplanten Anbau gemeldet und informiert wird. Wenn in irgendeiner Weise die Anweisungen des Bewilligungsinhabers nicht eingehalten werden (können), muss dies auch dem Kanton gemeldet werden.

## **Art. 7 Kennzeichnung beim Inverkehrbringen**

Antrag: Artikel 7 streichen

Begründung: Hier wechselt der Akteur. Plötzlich muss der nicht-GVO-Bauer belegen, dass alle geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein von unerwünschten Verunreinigungen zu vermeiden. Vorher muss der GVO-Bauer diese Massnahmen ergreifen. Es ist nicht klar, wer Kontrollen und Analysen zu bezahlen hat.

## **Art. 8 Informations- und Dokumentationspflicht**

Antrag zum Abschnitt 5: Die Dokumente sind während 30 (statt) 5 Jahren aufzubewahren.

Begründung: Die Verjährungsfrist der Haftung beträgt 30 Jahre.

## **Art. 9 Vollzug**

Antrag: Der Kanton sollte regionale Abklärungen treffen und allenfalls zusätzliche Massnahmen verlangen.

Begründung: Eine lokale Überprüfung durch die kantonale Vollzugsbehörde ist damit begründet, dass lokale Verhältnisse (z.B. Windlagen, landwirtschaftliche/landschaftliches Umfeld, spezielle Feldformen, problematische topographische Lagen) die Koexistenzmassnahmen beeinflussen können.

## **Anhang**

### **Art. 9c (neu)**

Antrag Abs. 3: Der Grenzwert für die ernte der benachbarten Feldränder muss statt auf 0,5% auf 0,1% festgesetzt werden.

Begründung: 0.5% GVO-Verunreinigung am Feldrand ist zu hoch, zumal der „Feldrand“ nicht genau definiert ist. Heute ist die Praxis in Schweizer Verarbeitungsbetrieben, dass bereits Lieferungen mit über 0 bzw. 0.1% (Bio, je nach Vertrag) oder 0.5% (konventionell) GVO abgewiesen werden. Für biologische Produkte gelten interne Zielwerte von 0.1%.

Die Intention des Gesetzes ist es, nicht auf Limiten hin zu arbeiten, sondern mit allen verfügbaren Massnahmen unter der Obergrenze zu bleiben. Der Lösungsvorschlag mit 0.5% gentechnisch veränderter Organismen am benachbarten Feldrand stellt eine Koexistenzregelung dar, die im Konflikt mit dem bestehenden Gesetz steht, welches fordert, dass alle geeigneten Massnahmen getroffen werden müssen, um das Vorhandensein von GVO zu vermeiden.

Nach unserem Verständnis bedeutet „alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um das Vorhanden von unerwünschten Verunreinigungen zu vermeiden“ (KoEV Art. 7), dass am Feldrand des Nachbarfeldes höchstens Spuren in der Grössenordnung der Nachweisgrenze auftreten dürfen.